

# INFORMATIONSBLATT

## BEHÖRDLICHE VORGANGSWEISE BEI CORONA-VERDACHTSFÄLLEN UND QUARANTÄNEMASSNAHMEN

- **Vorgehen der Behörde bei Corona-Verdachtsfällen:**

Beim neuartigen Coronavirus 2019 (SARS-CoV-2) handelt es sich mittlerweile um eine anzeigepflichtige Krankheit nach dem Epidemiegesetz. Die für die Vollziehung zuständige Behörde ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft - Gesundheitsamt).

Ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit COVID-19 ist bei jeder Person durchzuführen, die die vollständigen Voraussetzungen für einen Krankheitsverdacht erfüllt. Die aktuell gültigen Voraussetzungen sind auf der Webseite des Gesundheitsministeriums abrufbar unter

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Asymptomatische Personen werden nach jetzigem Stand nicht getestet!

Liegt ein positives Testergebnis vor, ist die Person durch Bescheid der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer der Erkrankung abzusondern.

- **Absonderung (Quarantänemaßnahmen) Ansteckungsverdächtiger**

Im Hinblick auf die Absonderung Ansteckungsverdächtiger wird von der Behörde darauf abgestellt, welche Art von Kontakt mit COVID-19 vorliegt:

**Kontaktpersonen der Kategorie I** (hohes Infektionsrisiko) sind in jedem Fall für einen Zeitraum von **14 Tagen ab möglicher Ansteckung abzusondern**. Personen der Kategorie I umfassen u.a.

- Die Haushaltskontakte eines nachgewiesenen COVID-19-Falls
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter und einer Dauer von mehr als 15 Minuten hatten
- Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer eines Krankenhauses) mit einem COVID-19-Fall für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Metern aufgehalten haben

- Gesundheitspersonal oder andere Personen, die einen COVID-19-Fall direkt betreut haben
- Flugpassagiere, die sich im selben Flugzeug in einem Bereich bis zu 2 Reihen vor bzw. hinter dem Sitzplatz der infizierten Person befunden haben, unabhängig von der Flugdauer.

**Kontaktpersonen der Kategorie II (niedriges Infektionsrisiko) sind lediglich nach einer von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmenden Beurteilung im Einzelfall für diesen Zeitraum verkehrszubeschränkt.** Personen der Kategorie II umfassen u.a.

- Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer, Patienten-/Untersuchungszimmer) mit einem COVID-19-Fall kürzer als 15 Minuten oder in einer Entfernung von MEHR als 2 Metern zum COVID-19-Fall aufgehalten haben
- Personen, die Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter und einer Dauer von weniger als 15 Minuten hatten
- Flugpassagiere im selben Flugzeug wie die infizierte Person, die nicht in Kategorie I fallen

- **Heimquarantäne**

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 kann für kranke oder ansteckungsverdächtige Personen Heimquarantäne angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Bezirksverwaltungsbehörde. Üblicherweise dauert eine häusliche Quarantäne mindestens so lange an, bis zwei negative Befunde im Abstand von 24 Stunden vorliegen. Zudem muss ein ausreichend langer gesunder Zustand vorliegen, der ärztlich qualifiziert wird.

Quarantänemaßnahmen werden mit Bescheid angeordnet. Diese Bescheide werden mittels RSb-Schreiben zugestellt. Damit kann ein solcher Bescheid auch von einem Ersatzempfänger angenommen werden, wodurch der Kontakt mit einer erkrankten Person vermieden wird.

- **Heimquarantäne bei Einreise aus dem Ausland**

Mit 19.3. 2020 wird der reguläre Luftverkehr in Österreich eingestellt, bis auf Ausnahmen wie Rückholung von Bürgern aus dem Ausland. Österreichische Staatsbürger und aufenthaltsberechtigte Fremde sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.

- **Freiwillige Selbstisolation**

Stand 20.3.2020:

Der Homepage des Gesundheitsministeriums ist zu entnehmen, dass alle Personen, die sich in den vergangenen beiden Wochen in Gebieten aufgehalten haben, deren Bewohner von der zuständigen Behörde verkehrsbeschränkt wurden („Quarantänegebiete“), sich in häusliche Selbstisolation begeben mögen. Das gilt auch, wenn derzeit keine Symptome spürbar sind.

Bei Berufstätigkeit ist diese freiwillige Selbstisolation jedoch mit dem Arbeitgeber abzustimmen. Schlüsselarbeitskräfte aus unterschiedlichen Bereichen werden in Österreich zur Bewältigung der bestehenden Herausforderungen gebraucht. Deshalb kann es auch erforderlich sein, in einer solchen Situation nach Rahmenbedingungen im Betrieb zu suchen, unter denen die Tätigkeit so ausgeübt werden kann, dass eine Weiterverbreitung des Virus unterbunden wird

Die Angaben zu den konkret verkehrsbeschränkten Gebieten können sich täglich ändern, Details sind auf der Homepage des Gesundheitsministeriums unter

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html> abrufbar.

- **FAQ-Seite des Gesundheitsministeriums**

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auf der sehr informativen Seite

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

eine Fülle von Fragen zu den Bereichen Daten & Fakten, Maßnahmen in Österreich, Vorbeugung und Reisen zusammengetragen.

PROPAK, 20.3.2020